

## AMTLICHE BEKANNTMACHUNG

### **Bebauungsplan L 11 „Gewerbegebiet 1“, 2. Änderung**

AUFSTELLUNGSBESCHLUSS UND  
FRÜHZEITIGE BETEILIGUNG DER ÖFFENTLICHKEIT UND DER BEHÖRDEN  
gemäß § 3 Abs. 1 BauGB und § 4 Abs. 1 BauGB

Der Gemeinderat der Gemeinde Graben hat in seiner Sitzung am 25.03.2026 die Aufstellung der 2. Änderung des Bebauungsplanes L 11 „Gewerbegebiet 1“ beschlossen. Die Verwaltung wurde beauftragt, auf der Grundlage des Vorentwurfs vom 25.03.2026 für das vorgenannte Bauleitplanverfahren die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB durchzuführen.

Der Vorentwurf der 2. Änderung des Bebauungsplans L 11 „Gewerbegebiet 1“ bestehend aus Änderungssatzung mit Begründung ist gemäß § 3 Abs. 1 BauGB in der Zeit vom

**Montag, den 11.05.2026 bis einschließlich Donnerstag, den 11.06.2026**

im Internet veröffentlicht und ist auf der Homepage der Gemeinde Graben <https://graben.de/aktuelle-bauleitplanung/> sowie im Geoportale (<https://geoportale.bayern.de/bauleitplanungsportale/>) einsehbar.

**Es wird auf folgendes hingewiesen:**

- Während der Dauer der Auslegungsfrist können Stellungnahmen vorgebracht werden.
- Stellungnahmen sollen elektronisch übermittelt werden (E-Mail-Adresse: [poststelle@graben.de](mailto:poststelle@graben.de)); sie können bei Bedarf aber auch schriftlich oder mündlich zur Niederschrift im Rathaus der Gemeinde Graben nach Terminvereinbarung abgegeben werden.
- Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben.
- Neben der Veröffentlichung im Internet werden die im Internet veröffentlichten Unterlagen während der Veröffentlichungsfrist auch in Papierform im Rathaus der Gemeinde Graben, Rathausplatz 1, 86836 Graben, Zimmer 1.03 (barrierefreier Zugang) während der üblichen Zeiten des Publikumsverkehrs eingesehen werden

**Allgemeine Ziele und Zwecke der Planung:**

Nach Auffassung der Gemeinde Graben sind Batteriespeichieranlagen nicht als „Gewerbebetriebe aller Art“ im Sinne von § 8 Abs. 2 Nr. 1 BauNVO, sondern als Anlagen und Einrichtungen zur dezentralen und zentralen Erzeugung, Verteilung oder Speicherung von Strom zu betrachten. Aus städtebaulichen Gründen können in einem Bebauungsplan für Anlagen dieser Art gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 12 BauGB Versorgungsflächen für Anlagen dieser Art ausgewiesen werden. Von dieser Möglichkeit wurde bei der Aufstellung des Bebauungsplans L 11 wie folgt Gebrauch gemacht: ausgewiesen wurden eine Fläche für die Erweiterung des Umspannwerks nach Norden und eine Fläche für eine mögliche Trafostation.

Planungswille der Gemeinde ist es, im Geltungsbereich des Bebauungsplanes keine Anlagen zu ermöglichen, die nicht unmittelbar der Versorgung des Gebietes oder der Betriebe im Gebiet dienen. Um klarzustellen, dass

# Gemeindeverwaltung Graben

## Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB)

es im Geltungsbereich keine Versorgungsflächen für Anlagen dieser Art gibt und diese Anlagen somit baurechtlich nicht zulässig sein können, wird die Festsetzung „Art der baulichen Nutzung“ in der Satzung konkretisiert.

Der Geltungsbereich umfasst den Geltungsbereich des ursprünglichen Bebauungsplans L 11

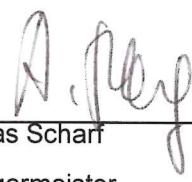
### **Datenschutz:**

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e (DSGVO) i.V. mit § 3 BauGB und dem BayDSG. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Datenschutzrechtliche Informationspflichten im Bauleitplanverfahren“ das ebenfalls öffentlich ausliegt.

### **Allgemeiner Hinweis:**

Auf die Aufstellung von Bauleitplänen und städtebaulichen Satzungen besteht kein Anspruch. Ein Anspruch kann auch nicht durch Vertrag begründet werden (§ 1 Abs. 3 BauGB)

Gemeinde Graben, 04.05.2026

  
\_\_\_\_\_  
Andreas Scharf

1. Bürgermeister

